

MEYER-HAFNER GmbH

St. Veiter Straße 151
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Parz. Nr.: 757/4, KG Ehrental

Mag.Zl. BG-300/32/23

Gewerbe- und Umweltrecht

übertragener Wirkungsbereich

Mag. Peter Schmidinger
4. Stock, Zimmer Nr. 420
T +43 463 537-DW 4809
peter.schmidinger@klagenfurt.at

16.5.2023

Betriebsanlageänderung bzw. -erweiterung Mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

I. Ansuchen

Die MEYER-HAFNER GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Betriebsanlage im Standort 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 151, Parz. Nr.: 757/4, KG Ehrental, laut eingereichten Projektsunterlagen angesucht.

II. Beschreibung des Vorhabens

Das eingeschossige Bestandsgebäude soll für die Ausstellung und den Verkauf von gebrauchten, fahrbereiten Personenkraftwagen genutzt werden. Im Gebäude ist ein Ausstellungsraum, Büroflächen, ein Raum zur optischen Fahrzeugaufbereitung, Sanitärräume, Lager- bzw. Technikraum und ein Aufenthaltsraum auf ca. 802 m² geplant. Weitere 2.010 m² asphaltierter Park- und Verkehrsflächen sollen als Ausstellungsfläche für zum Verkauf stehende Fahrzeuge genutzt werden; Betriebszeiten: Montag – Freitag 06:00 Uhr – 21:00 Uhr, Samstag 06:00 Uhr – 18:00 Uhr; Kunden- und Betriebsverkehr: 40 Kraftfahrzeuge pro Tag innerhalb der Betriebszeiten (ausschließlich PKW).

III. Mündliche Verhandlung und Ort und Zeit der Einsichtnahme

Hierüber findet gemäß §§ 74 ff., 81, 333 und 356 Abs. 1 GewO 1994 idgF nach den Bestimmungen der §§ 40 – 44 AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung statt.

Termin: Donnerstag, 1.6.2023, 09.00 Uhr

Ort: St. Veiter Straße 151, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt werden,



teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Gemäß § 42 AVG 1991 idgF hat die rechtzeitige Verständigung bzw. Kundmachung durch Anschlag in der Gemeinde und in den benachbarten Häusern zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee – Abt. Baurecht und Gewerberecht – oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF erhebt.

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, so kann sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache bei der Behörde, die die Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, Einwendungen gegen die Anlage im Sinne des § 74 Abs. 2, Ziff. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 idgF auch nach Abschluss der Augenscheinsverhandlung vorbringen. Dieserart erhobene Einwendungen sind von der Behörde oder dem Landesverwaltungsgericht in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

Die Pläne und sonstigen Behelfe sind beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht und Gewerberecht, Amtsgebäude Domplatz, Paulitschgasse 13, Zimmer Nr. 420, während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung) zur Einsicht der Parteien und Beteiligten aufgelegt.

An die Einlauf- und Exeditstelle im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee **bis zum 1.6.2023**.

Angeschlagen vom bis

Für den Bürgermeister
Der Sachbearbeiter
Mag. Peter Schmidinger e.h.